<u>Hinweisblatt 17</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Aufstellung von geschlossenen Sichtblenden (Lamellenwände B/H 3,60 m x 1,80 m oder Rohrmatten)

(gilt **nicht** für die KGA „Am Ahrensfelder Berg“, siehe Hinweisblatt 17A)

Für die Realisierung der angezeigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Aufstellen/Anbringen von Sichtblenden (Lamellenwände, Rohrmatten u.ä.) ist an Parzellengrenzen nicht statthaft.
- Als Ausnahme wird zur Abgrenzung der Kompostanlage oder des Gerätelagerplatzes bzw. zur Abdeckung sensibler Bereiche (z.B. Dusche) der Errichtung von Sichtblenden (max. 1,80 m hoch) auf einer Gesamtlänge von 3,60 m zugestimmt. Die Errichtung gem. dieser Ausnahmeregelung ist an jeder Stelle der Parzelle statthaft. Die Genehmigung gilt pro Parzelle nur für eine Lamellenwand.
- Sichtblenden sind bei Nutzerwechsel nicht Teil der Bewertung.
- Auf Antrag (mit Begründung) ist im Einzelfall die Errichtung der max. 3,60 m langen Sichtblende auch an anderen Stellen der Parzelle möglich.